

1. Wir gehen von zwei Dokumenten aus, die 1921 ziemlich kommentarlos veröffentlicht und auch später wenig beachtet worden sind¹⁹⁸). Es handelt sich dabei um zwei Urkunden, datiert auf den 14. Mai 1186 und den 24. November 1188, in denen zwei Männer, wohl aus Rom oder der römischen Campagna, ihre Ansprüche auf die Oblationen von St. Peter an einen gewissen Gregorius de Templo abtraten. Der eine, Johannes Guidonis de Letulo, hatte im Krieg zwischen Rom und Tusculum Pferde und Waffen verloren, war auch selber von den Deutschen, die Tusculum verteidigten, gefangen genommen worden und hatte dafür, offenbar nach seiner Auslösung oder Befreiung, vom römischen Senat als Schadensersatz das Recht erhalten, 25 Pfund Provesinen von der Confessio und den Nebentären in St. Peter zu erheben; er verkaufte dann diesen Anspruch für 6 Pfund Provesinen. Gonzus, der andere, hatte im Kampf gegen Tusculum bloß eine Stute eingebüßt; der Senat honorierte das mit 50 Schillingen, die sich Gonzus aus der gleichen Quelle wie Johannes Guidonis holen sollte. Für wieviel Geld er diese „Schatzanweisung“ an Gregorius de Templo abtrat, können wir nicht mehr in Erfahrung bringen, da das Pergament an der betreffenden Stelle zerstört ist.

Es liegt auf der Hand, daß die beiden Privatverträge uns einen, wenn auch flüchtigen Einblick in die römische Kriegsfinanzierung gewähren. Obwohl nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, können mit den Geldmitteln, die hier angezapft werden sollen, nur die Oblationen von St. Peter gemeint sein. Was wissen wir über sie? In der Literatur über das ältere päpstliche Finanzwesen werden sie im allgemeinen bloß gestreift oder überhaupt nicht berührt. Einzig Paul Fabre hat sich etwas eingehender mit ihnen beschäftigt, aber auch seine Darlegungen, die nicht mehr als eine Einleitung zu einem Text von 1285/6 bieten wollen, sind im Hinblick auf die frühere Zeit ergänzungsbedürftig¹⁹⁹).

Wie man aus zahlreichen Papsturkunden, die sich mit dieser Materie befassen, ersehen kann, scheinen die Oblationen am Altar von St. Peter im 11. und 12. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen zu sein. Von einem älteren Privileg Leos IX. abgesehen²⁰⁰), ist vor allem die Regelung, die Eugen III. am 10. April 1153 traf, von maßgeblichem Ein-

¹⁹⁸) G. Falco, Documenti guerreschi di Roma medievale, Bull. ist. stor. ital. 40 (1921) S. 1—3 Nr. I; dazu Brezzi, Roma e l'impero medioevale S. 368, 384.

¹⁹⁹) P. Fabre, Les offrandes dans la Basilique Vaticane en 1285, Mél. d'archéol. et d'hist. 14 (1894) S. 225—240.

²⁰⁰) It. Pont. 1, 140 Nr. 22.